Deutscher Bundestag **Drucksache 19/19276**

19. Wahlperiode 18.05.2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17896 –

Gesundheitliche Versorgung und Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderungen sowie Sozialpädiatrische Zentren

Vorbemerkung der Fragesteller

Menschen mit geistiger Behinderung und mit Mehrfachbehinderungen benötigen im Falle von medizinischer Behandlung eine besondere Fürsorge und Betreuung.

Mit der Regelung in § 119 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sollen für den ambulanten Bereich eine umfassende Gesundheitsversorgung für Menschen mit geistiger Behinderung oder mit Mehrfachbehinderungen zur Verfügung stehen. An die Abgeordneten der Fraktion der Fragesteller werden vielfach Schilderungen von Betroffenen und Angehörigen herangetragen, wonach die Versorgungslage nicht ausreichend sei.

Auch die Situation in den Sozialpädiatrischen Zentren gemäß § 119 SGB V für Kinder und Jugendliche mit chronischen Krankheiten, mit Behinderungen und unterschiedlichsten Entwicklungsstörungen bieten nach persönlichen Gesprächen der Abgeordneten der Fraktion der Fragesteller mit betroffenen Familien keine angemessene Versorgung und lange Wartezeiten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fragesteller vom 23. Juli 2018 (Bundestagsdrucksachen 19/3551) dargelegt, ist eine gute gesundheitliche Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Mit der Schaffung der leistungsrechtlichen und leistungserbringungsrechtlichen Vorschriften der §§ 43b und 119c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) und für die Inanspruchnahme der dort erbrachten Leistungen durch die Versicherten gelegt. Nun obliegt es den Akteuren auf regionaler (Landes-)Ebene, von diesen Möglichkeiten Ge-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15. Mai 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

brauch zu machen und die hierfür nötigen Entscheidungen zu treffen. Gleiches gilt für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädiatrischen Zentren (SPZ). Grundlage dieser Versorgungsform (und Vorbild für die MZEB-Regelungen) sind die schon seit langer Zeit geltenden §§ 43a, 119 SGB V.

Die Zahl der MZEB ist in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass dieser Prozess sich weiter fortsetzen wird, so dass die Versicherten zukünftig auch flächendeckend von der auf die besonderen Belange von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen zugeschnittenen multiprofessionellen Behandlung profitieren können.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der beantragten Ermächtigungen nach § 119c SGB V seit 23. Juli 2015 bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (bitte nach KV-Bezirken aufschlüsseln)?

Nach Auskunft des AOK-Bundesverbands wurden insgesamt 80 Ermächtigungsanträge nach § 119c SGB V gestellt. Die Verteilung auf die Bezirke der Kassenärztlichen Vereinigungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

KV	Anträge 2015–2019
Baden-Württemberg	6
Bayern	12
Berlin	4
Brandenburg	3
Bremen	1
Hamburg	0
Hessen	3
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	10
Nordrhein	13
Rheinland-Pfalz	6
Saarland	0
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	5
Westfalen-Lippe	7
Gesamt	80

Quelle: AOK-Bundesverband, Stand 31.12.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Wie viele der eingereichten Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung positiv beschieden, und wie viele, und welche der Einrichtungen sind derzeit aktiv?

Nach Angaben des AOK-Bundesverbands wurden 61 Anträge positiv beschieden. Darunter ist eine Ermächtigung, die aufgrund Nichtaufnahme der Tätigkeit (wegen Fehlens einer ärztlichen Leitung) wieder beendet wurde. Die aktiven Einrichtungen nach § 119c SGB V sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

KV	Aktive MZEB mit Ermächtigung nach § 119c SGB V
Baden-Württemberg	ZfP Südwürttemberg Standort Zwiefalten, St. Lukas-Klinik Meckenbeuren, Bruderhausdiakonie Reutlingen Diakonie-Klinikum Stuttgart, Aufnahme der Versorgung ab 1.1.2020
Bayern	MZEB Stiftung Pfennigparade MZEB Blindeninstitusstiftung Würzburg MZEB ICP München MZEB kbo-Isar-Amper Kliniken MZEB Hessing Stiftung (Rückgabe zum 31.12.2019) MZEB Krankenhaus Rummelsburg MZEB Klinikum Bayreuth GmbH
Brandenburg	Kliniken Beelitz GmbH
Mecklenburg-Vorpommern	Sozialmedizinisches Erwachsenen-Zentrum Mecklenburg gGmbH
Niedersachsen	MZEB Uelzen (Stiftung Leben leben) MZEB Braunschweig (Lukaswerk Gesundheitsdienste GmbH) MZEB Hannover (Krankenhaus Diakovere Annastift) MZEB Meppen (Krankenhaus Ludmillenstift Meppen) MZEB Osnabrück (Klinikum Osnabrück) MZEB Rotenburg (Diakonieklinikum Rotenburg)
Nordrhein	Universitätsklinikum Aachen Alexianer Krankenhaus Aachen LVR Klinik Bedburg-Hau Franz Sales Haus Essen Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss Dr. Becker Rhein-Sieg Klinik Nümbrecht
Rheinland-Pfalz	MZEB Rheinhessen-Fachklinik Mainz in Trägerschaft des Landeskrankenhauses MZEB Heinrich-Haus Neuwied MZEB Rheinland-Pfalz Nord Neuwied MZEB kreuznacher diakonie Bad Kreuznach
Sachsen	Sächsisches Epilepsiezentrum Radeberg (Kleinwachau) MZEB Sächsisches KH Dresden-Neustadt MZEB
Sachsen-Anhalt	MZEB am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara in Halle (Saale) MZEB am Klinikum in den Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg
Thüringen	SRH Zentralklinikum Suhl MZEB ÖHK Mühlhausen MZEB HELIOS Klinikum Erfurt MZEB SRH Zentralklinikum Gera MZEB
Westfalen-Lippe	Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, Bad Oeynhausen Krankenhaus Mara gGmbh, Bielefeld MZEB Volmarstein, Hagen

Quelle: AOK-Bundesverband, Stand: 31.12.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Darüber hinaus ist mit dem Sengelmann Institut für Medizin und Inklusion (simi) in Hamburg ein weiteres MZEB jenseits der Rechtsgrundlage des § 119c SGB V in der Versorgung aktiv.

3. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweite oder landesweite Informationsangebote für interessierte Träger, insbesondere in den Bundesländern wie z. B. Schleswig-Holstein, in denen es nur wenige oder gar keine Medizinische Zentren für Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (MZEB) gibt (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/3551), und falls ja, welche, und falls nein, sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Informationsangebote es im Einzelnen für interessierte Träger gibt. Potenzielle Träger haben die Möglichkeit, Kontakt mit verschiedenen Institutionen aufzunehmen, die in diesem Bereich schon tätig sind und über entsprechende Erfahrungen verfügen. Dies sind insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft für medizinische Zentren für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die Deutsche Gesellschaft für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung e. V. und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Hinweise auf etwaige Informationsdefizite, die ein Aktivwerden von potenziellen Betreibern verhindern würden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie lange dauern nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulassungsverfahren für ein MZEB?

Nach Angaben des AOK-Bundesverbands variiert die durchschnittliche Dauer eines Ermächtigungsverfahrens zwischen den verschiedenen KV-Bezirken. So werden Verfahrensdauern von 3 bis 6 Monaten, aber auch solche von bis zu 17 Monaten angegeben. Verzögerungen im Verfahren entstünden unter anderem dadurch, dass teilweise trotz detaillierter Anforderung unvollständige Antragsunterlagen eingereicht würden. Zudem führten Widerspruchsverfahren zusätzlich zur Verlängerung der Verfahrensdauer.

5. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass Angehörigenverbände Kenntnis ihres Mitberatungsrechtes in den Zulassungsausschüssen nach § 140f Absatz 3 Satz 1 Nummer 3c SGB V haben?

Die auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen, die nach § 140f Absatz 3 Satz 1 Nr. 3c SGB V ein Mitberatungsrecht haben, benennen gemäß zweitem Halbsatz der Regelung hierzu sachkundige Personen. Die Benennung hat einvernehmlich von den in der Verordnung nach § 140g SGB V genannten oder nach der Verordnung anerkannten Organisationen zu erfolgen. § 36 Absatz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) sieht zudem vor, dass die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter in den Fällen des § 140f Absatz 3 SGB V mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind. Die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter nehmen mit beratender Stimme teil und haben ein Recht auf Anwesenheit bei der Beschlussfassung (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV). Sie erhalten gemäß § 41 Absatz 5 Ärzte-ZV auch eine Abschrift des Beschlusses. Mit diesen Regelungen wird für die nötige Transparenz für die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter Sorge getragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bunderegierung dieses Mitberatungsrecht durch Angehörigenverbände und Betroffenenverbände in Anspruch genommen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Patientinnen und Patienten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den MZEB seit 2015 behandelt (bitte Patientenzahlen GdB und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung bei den MZEB der notwendige erhöhte Zeitaufwand in der Honorierung der Ärzte bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Honorierung der Leistungen der MZEB vor. Die Vergütung der Leistungen der MZEB wird gemäß § 120 Absatz 2 SGB V unmittelbar von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit den Krankenhäusern oder den sie vertretenden Vereinigungen im Land vereinbart. Die Vergütung muss die Leistungsfähigkeit der MZEB bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten.

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, bei niedergelassenen Ärzten den bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung oftmals anfallenden höheren zeitlichen Aufwand höher als bisher möglich zu vergüten, und falls nein, warum nicht?

Die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen wird nicht von der Bundesregierung festgelegt. Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) wird von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit dem GKV-Spitzenverband durch den Bewertungsausschuss als Bestandteil des Bundesmantelvertrages vereinbart. Der EBM bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander. Die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich vereinbaren einen Punktwert in Euro, der zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen anzuwenden ist. Zur Verbesserung der Versorgung können die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen auch Zuschläge auf den Punktwert für besonders förderungswürdige Leistungen oder Leistungen von besonders zu fördernden Leistungserbringern vereinbaren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Wie viele Sozialpädiatrische Zentren für Kinder und Jugendliche (SPZ) gibt es in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach KV-Bezirken aufschlüsseln)?

Nach Information des AOK-Bundesverbandes gibt es in Deutschland insgesamt 163 SPZ. Davon hat eine Einrichtung (in Mainz, Rheinland-Pfalz) im Rahmen derselben Ermächtigung zwei Standorte. Über die 163 SPZ hinaus ist in Hamburg ein weiteres SPZ ermächtigt, das voraussichtlich zukünftig auch aktiv in der Versorgung tätig sein wird. Die Verteilung der SPZ auf die KV-Bezirke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

KV	Anzahl der aktiven SPZ
Baden-Württemberg	18
Bayern	21
Berlin	20
Brandenburg	4
Bremen	2
Hamburg	3
Hessen	7
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	10
Nordrhein	29
Rheinland-Pfalz	9
Saarland	1
Sachsen	8
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	4
Westfalen-Lippe	17
Gesamt	163

Quelle: AOK-Bundesverband, Stand: 22.04.2020

11. Wie viele Patientinnen und Patienten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den SPZ in den Jahren 2017, 2018 und 2019 behandelt (bitte Patientenzahlen nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

12. Wie lange betragen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Wartezeiten bei der Terminvergabe in den SPZ?

Über die Wartezeiten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

13. In wie vielen Fällen wurden 2018 und 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung in den SPZ und MZEB Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher benötigt und eingesetzt, und in wie vielen Fällen konnten keine Dolmetscher zur Verfügung stehen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333